

FEFAC-Leitlinien 2021

Auf dem Weg hin zu einem Mainstream-Markt für nachhaltiges Soja

Februar 2021

ÜBERSETZUNG – verbindlich ist nur das englische Originaldokument!

Übersetzung

Einführung: FEFAC-Leitlinien 2021 für eine nachhaltige Sojabeschaffung

Der Beginn der FEFAC-Aktivitäten für eine verantwortungsbewusste¹ Beschaffung von Soja reicht bis ins Jahr 2006 zurück. Die im Jahr 2015 erstmalig veröffentlichten FEFAC-Leitlinien für die Sojabeschaffung waren ein wichtiger Meilenstein hin zur verantwortungsvollen Erzeugung und Beschaffung von Soja und der sichtbarste Beitrag von FEFAC zur Unterstützung der Sojawertschöpfungskette. Die Leitlinien haben durch die Schaffung einer gemeinsamen Grundlage für die Erarbeitung von Lösungen gegen Entwaldung und für gute landwirtschaftliche Praktiken und Arbeitsbedingungen im zersplitterten europäischen Markt mit seiner Vielzahl von Systemen, unterschiedlichen Terminologien und Prüfungsansätzen für mehr Markttransparenz gesorgt. Die FEFAC-Leitlinien für die Sojabeschaffung von 2021 sind nun ein weiterer Schritt hin zur Steigerung der Markttransparenz bei der Beschaffung von Soja.

Kernpunkte der FEFAC-Leitlinien 2021 für eine nachhaltige Sojabeschaffung

Bei den FEFAC-Leitlinien 2021 handelt es sich nicht um einen neuen Standard oder ein Zertifizierungssystem. Sie sind auch keine Messlatte für herkömmliche Beschaffungsstrategien oder ein Leitfaden für das Risikomanagement. Sie sind vielmehr ein Benchmarking-Programm und im Grunde eine fachliche Empfehlung für Futtermittelunternehmer und Lieferkettenpartner, die Soja innerhalb und außerhalb von Europa entsprechend den Vorgaben der europäischen Futtermittelbranche für eine verantwortungsbewusste Sojaerzeugung beschaffen möchten. Die Leitlinien bestehen aus einer Reihe von wesentlichen (verpflichtenden) und wünschenswerten (freiwilligen) Kriterien. Gemeinsam bilden sie die Mindestanforderungen der europäischen Futtermittelbranche für eine verantwortungsbewusste Sojaerzeugung und Rückverfolgbarkeit. Standardgeber haben die Möglichkeit, ihren jeweiligen (Zertifizierungs-)Standard oder ihr Programm an den Kriterien der Leitlinien messen zu lassen. Dieses Benchmarking wird vom unabhängigen Internationalen Handelszentrum² durchgeführt.

Die Kriterien der Leitlinien sind in 6 Themenkomplexen zusammengefasst:

Insgesamt umfassen die FEFAC-Leitlinien 2021 73 Kriterien. Davon gelten 54 als wesentlich und 19 als wünschenswert. Um dem Benchmark beitreten zu können, muss ein System alle verpflichtenden Kriterien und mindestens 8 der 19 wünschenswerten Kriterien erfüllen. Außerdem müssen die Validierungsanforderungen erfüllt sein. Systeme, die den Benchmarking-Test erfolgreich bestanden haben, werden auf <https://sustainabilitygateway.org/european-feed-manufacturers-federation-fefac-soy-benchmarking-tool/>, einer separaten Plattform auf der Grundlage der Sustainability Map des ITC, veröffentlicht.

Als Dachverband der europäischen Mischfutterwirtschaft stellt FEFAC den Rahmen für eine verantwortungsbewusste Sojabeschaffung. Bei den Leitlinien handelt es sich daher um eine Vergleichsgrundlage, um kontinuierliche Verbesserungen zu erwirken. Verwaltet wird das Benchmarking-Programm vom ITC.

¹ Hier gleichzusetzen mit dem Begriff nachhaltig

² International Trade Centre (ITC)

Die Bedeutung der Leitlinien in der aktuellen öffentlichen Debatte über Soja in Europa

Die öffentliche Debatte über verantwortungsbewusste Beschaffung von Soja hat sich seit der Veröffentlichung der ersten Leitlinien im Jahr 2015 stark verändert. Die Diskussionen um die Definition einer entwaldungs- und umwandlungsfreien Beschaffung sind weiter fortgeschritten, ein wesentlicher Treiber der Entwicklungen war u. a. die Accountability Framework Initiative³, in der sich mehrere Stakeholder zusammengeschlossen haben.

Die Europäische Kommission hat im Juli 2019 eine Mitteilung veröffentlicht, in der sie den EU-Beitrag zur Verringerung der Entwaldung und weltweiten Waldschädigung sowie zur Förderung des Verbrauchs von Erzeugnissen aus entwaldungsfreien Lieferketten schildert. Das Vorgehen gegen die eingebettete Entwaldung ist eines der Hauptziele des Green Deals, den die Europäische Kommission Ende 2019 präsentiert hat. Das Europäische Parlament hat im Oktober 2020 einen eigenen Initiativbericht angenommen, der Empfehlungen für den für Juli 2021 erwarteten Legislativvorschlag der EU-Kommission enthält. Mehrere europäische Länder haben die Amsterdam-Erklärung⁴ unterzeichnet und sich darin das Ziel gesetzt, die europäischen Lieferketten bis 2025 durch öffentliche und private Initiativen entwaldungsfrei zu gestalten.

Neue Lieferketteninitiativen, wie etwa die Transparenzberichte des Soft Commodities Forum⁵ und die Soy Commodities Roadmap⁶ der Consumer Goods Forum Forest Positive Coalition, wurden ins Leben gerufen, um Marktveränderungen in Bezug auf entwaldungsfreies Soja zu überwachen. Betreiber von Systemen für nachhaltiges Soja haben diese in der Erwartung, die Nachfrage nach nachhaltig erzeugten Rohstoffen (in Europa) besser bedienen zu können, weiter optimiert. In diesem Kontext sollen die FEFAC-Leitlinien 2021 als Brücke zwischen vor- und nachgelagerten Märkten dienen und eine Plattform für glaubwürdige und transparente Lösungen bieten. Diese sind als Teil eines schrittweisen Ansatzes in den stark unterschiedlichen Märkten der europäischen Länder für alle Ambitionsstufen geeignet.

FEFAC möchte erreichen, dass die Leitlinien bei einem zukünftigen „Smart Mix“ aus politischen Maßnahmen und Lieferketteninitiativen, die aktuell als Beitrag zur Verringerung des Drucks auf die Ländumwandlung entwickelt werden, eine bedeutsame Rolle spielen. Dabei würdigt und respektiert FEFAC auch den Wert und die Bedeutung zusätzlicher Anstrengungen im Rahmen von regionalen Ansätzen in enger Zusammenarbeit mit Behörden und Erzeugern vor Ort. In diesem Zusammenhang seien auch biombasierte Zusatzvereinbarungen wie etwa das Amazon-Soja-Moratorium zu berücksichtigen.

Die FEFAC-Leitlinien 2021 und die Sorgfaltspflicht

FEFAC ist sich der zunehmenden politischen Forderungen in Europa nach strengeren Rechtsvorschriften in Bezug auf die Sorgfaltspflichten (u. a. Risikobegrenzungsmaßnahmen) für Betreiber, die mit Rohstoffen handeln, von denen eine Gefahr für den Wald ausgeht (wie etwa Soja), durchaus bewusst. Die Zivilgesellschaft und politische Entscheidungsträger heben dabei die Eigenverantwortung der Privatwirtschaft für die Gewährleistung, dass ihre Ressourcen keine

³ <https://accountability-framework.org/>

⁴ <https://ad-partnership.org/>

⁵ <https://www.wbcds.org/Programs/Food-and-Nature/Food-Land-Use/Soft-Commodities-Forum>

⁶ https://www.theconsumergoodsforum.com/news_updates/cgf-forest-positive-coalition-publishes-soy-commodity-roadmap/

negativen Auswirkungen auf natürliche Ökosysteme oder die Menschenrechte in der Herkunftsregion haben, hervor. In diesem Zusammenhang positioniert FEFAC die Verwendung von Systemen, die die Benchmark-Kriterien erfüllen, als geeignetes Mittel für eine effektive Durchführung und Dokumentation von Risikobegrenzungsmaßnahmen, das als Ergänzung zur Pflicht der Einführung einer robusten, risikobasierten Sorgfaltspflichtregelung durch den Betreiber selbst zu betrachten ist. FEFAC ist davon überzeugt, dass robuste und transparente Zertifizierungssysteme und -prüfprogramme bei der Sicherung einer Verwendung von „umwandlungsfreiem Soja“ in der europäischen Tierhaltung weiterhin ihren Zweck erfüllen.

Die wichtigsten Änderungen im Vergleich zu den Leitlinien von 2015

Gemäß dem Auftrag, den FEFAC von seinen Mitgliedern erhalten hat, und dem Streben nach kontinuierlichen Verbesserungen wurden alle 6 Themenkomplexe der Leitlinien von 2015 umfassend aktualisiert. Die Änderungen an den Leitlinien reflektieren die Meinungen und Beiträge von Fachleuten im Rahmen einer Öffentlichkeitsbeteiligung, an der unterschiedliche Stakeholder und Experten aus der Futter- und Nahrungsmittellieferkette beteiligt waren.

Folgende Änderungen wurden im Vergleich zur Fassung von 2015 vorgenommen:

- 16 wünschenswerte Kriterien aus allen 6 Themenkomplexen wurden in wesentliche Kriterien umgewandelt.
- Es wurden 14 neue wünschenswerte Kriterien ergänzt (z. B. zu umwandlungsfreiem Soja und Kohlenstoffbindung).
- Im Einklang mit Empfehlungen aus der Zivilgesellschaft und von anderen Stakeholdern wurden 2 neue wesentliche Kriterien zu Feuchtgebieten und biologischen Pflanzenschutzmitteln aufgenommen.
- Die Prüfungskriterien (Validierung) wurden weiter konkretisiert und es wurden weitere Voraussetzungen für die Teilnahme am Benchmark-Verfahren ergänzt.

Transparenz in Bezug auf die Standards für umwandlungsfreies Soja

FEFAC setzt sich für den Schutz der Wälder gemäß den (im Erzeugungsland) geltenden Rechtsvorschriften ein. FEFAC erkennt uneingeschränkt an, dass aufgrund der gesellschaftlichen Erwartungen in Europa künftig „umwandlungsfreies Soja“ die Norm für Politik und Märkte sein wird, was über den Rechtmäßigkeitsgrundsatz hinausgeht.

Die Leitlinien für die nachhaltige Sojabeschaffung 2021 beinhalten ein wünschenswertes (freiwilliges) Kriterium für den Schutz von Wäldern und natürlichen Ökosystemen, das sich nicht mit der Einhaltung der Rechtsvorschriften begnügt. Diese Entscheidung, das Kriterium optional zu gestalten, muss in absehbarer Zeit im Lichte der weiteren rechtlichen Entwicklungen überprüft werden. Ggf. ist es dann erforderlich, daraus ein wesentliches (verpflichtendes) Kriterium zu machen. Vorläufig wird die Entscheidung für ein wünschenswertes Kriterium als angemessen erachtet, da so der Grundsatz der Rechtmäßigkeit eingehalten und für Systeme, die auf eine Lösung für den Mainstreammarkt abzielen, eine angemessene Einführungszeit eingeräumt wird.

Was die Definition von „umwandlungsfreiem Soja“ angeht, so hat FEFAC über die Accountability Framework Initiative eine Führungsrolle übernommen. In diesem Zusammenhang hat sich FEFAC der Herausforderung angenommen, in Ermangelung verbindlicher rechtlicher Vorgaben zu Stichdaten und Rückverfolgbarkeit ein robustes, funktions- und einsatzfähiges System für

die Beschaffung von umwandlungsfreiem Soja zu ermitteln. Zu diesem Zweck hat FEFAC einen individuellen „Qualifikationsmechanismus“ für die einzelnen Parameter von umwandlungsfreiem Soja erarbeitet, mit dessen Hilfe Systembetreiber freiwillig ein Benchmarking durchführen können.

Systeme, die das Benchmarking anhand des Qualifikationsmechanismus für umwandlungsfreies Soja bestanden haben, werden auf der FEFAC-Seite der Sustainability Map des ITC in einem Transparenz-Tool⁷ veröffentlicht. In diesem Tool kann nach gebenchmarkten Systemen für umwandlungsfreies Soja gefiltert werden. Auf diese Weise sorgt FEFAC auftragsgemäß für mehr Markttransparenz. Die Benutzer des Tools können z. B. anhand der Stichdaten und der Rückverfolgbarkeitsmodelle problemlos die Konzepte verschiedener Systeme für nachhaltiges Soja prüfen und miteinander vergleichen.

Auf diese Weise können Unternehmen diejenigen Systeme ermitteln, die ihren eigenen Grundsätzen gegen Landumwandlung am besten entsprechen. Weitere Informationen über den Qualifikationsmechanismus für umwandlungsfreies Soja und das zugehörige Transparenz-Tool enthält Abschnitt 3.

Information über die Einhaltung der FEFAC-Leitlinien für die Sojabeschaffung

Sobald ein Zertifizierungssystem nach Bestehen des Benchmarking-Tests auf der FEFAC-Seite der Sustainability Map des ITC veröffentlicht wurde, können die Betreiber auch selbst über die Einhaltung der FEFAC-Leitlinien für die Sojabeschaffung informieren. Solange das Benchmarking anhand der Leitlinien von 2021 nicht abgeschlossen ist, muss aus solchen Informationen klar hervorgehen, dass sie sich auf die FEFAC-Leitlinien für die Sojabeschaffung von 2015 beziehen. Für Systeme, die den Test anhand des Qualifikationsmechanismus für umwandlungsfreies Soja bestanden haben, kann angegeben werden, dass sie den „FEFAC-Leitlinien für die nachhaltige Sojabeschaffung 2021 sowie dem Modul für umwandlungsfreies Soja entsprechen“.

FEFAC geht davon aus, dass bis Januar 2022 zu allen Systemen, die anhand der Leitlinienfassung von 2015 gebenchmarkt wurden, Angaben dazu eingegangen sind, ob ein erneutes Benchmarking anhand der Fassung von 2021 erfolgen soll. Am 1. Januar 2022 verlieren die Benchmarking-Ergebnisse von 2015 ihre Gültigkeit. Für die Systeme darf dann nicht mehr angegeben werden, dass sie den FEFAC-Leitlinien für die nachhaltige Sojabeschaffung entsprechen, wenn keine Prüfung anhand der Fassung von 2021 erfolgt ist.

⁷ <https://standardsmap.org/fefac?q=eyJzZWxly3RIZENsaWVudCI6IkZFRkFDIn0%3D>

DIE FEFAC-LEITLINIEN 2021

Die nachstehenden Abschnitte beinhalten 6 Themenkomplexe, in denen insgesamt 73 Kriterien der FEFAC-Leitlinien für eine nachhaltige Sojabeschaffung enthalten sind.

Rot = wesentliches (verpflichtendes) Kriterium
Grün = wünschenswertes (freiwilliges) Kriterium

Grundsatz 1: Konformität mit Rechtsvorschriften

Im Einklang mit dem Grundsatz der Rechtmäßigkeit ist die Einhaltung einschlägiger Rechtsvorschriften zum Schutz von Wäldern und Ökosystemen für FEFAC der erste und wichtigste Schritt hin zu einer verantwortungsbewussten Sojaerzeugung. Die meisten Soja produzierenden Länder verfügen über einen umfassenden Rechtsrahmen. Zu diesem gehören in der Regel auch (ratifizierte) internationale Übereinkommen. Dessen ungeachtet hat FEFAC festgestellt, dass der Nachweis, dass die geltenden staatlichen und regionalen Rechtsvorschriften eingehalten werden, für viele Akteure der Sojalieferkette schwierig ist. Die Überprüfung der Konformität mit Rechtsvorschriften und sonstigen Regelungen ist beim FEFAC-Konzept nach wie vor ein entscheidender Aspekt.

Kriterium 1.1:

Der Landwirt kennt die anwendbaren Gesetze und die anwendbaren Gesetze werden erfüllt.

1. Die Kenntnis der Pflichten gemäß den anwendbaren Gesetzen kann bewiesen werden.
2. Die anwendbaren Gesetze werden erfüllt.

Grundsatz 2: Verantwortungsvolle Arbeitsbedingungen

Die wichtigsten Kriterien dieses Grundsatzes ergeben sich unmittelbar aus den wesentlichen IAO-Übereinkommen. Hinzu kommen noch Kriterien zur Gesundheit und Sicherheit der Arbeitnehmer. Es ist von größter Wichtigkeit, dass alle Beschäftigten in der Sojaerzeugung ihre Arbeit auf sichere und gesunde Weise verrichten können und fair für ihre Arbeit entlohnt werden. Grundlegende Menschenrechte müssen jederzeit geschützt sein und die Arbeitskräfte müssen die Möglichkeit haben, sich zu organisieren und Tarifverhandlungen für andere zu führen.

Kriterium 2.1:

Kinderarbeit, Zwangsarbeit, Diskriminierung und Belästigung werden nicht betrieben oder unterstützt.

3. Zwangsarbeit, Fronarbeit, Schuldknechtschaft, illegale oder anderweitig erzwungene Arbeit kommen in keiner Produktionsstufe zum Einsatz.
4. Kinder unter 15 Jahren (oder älter, gemäß Festlegung im nationalen Recht) verrichten keine produktive Arbeit. Minderjährige Arbeitskräfte (15-18 Jahre) dürfen keine Arbeit verrichten, die ihre Gesundheit und ihr Wohlergehen gefährden.
5. Es gibt keine Beteiligung, Unterstützung oder Duldung irgendwelcher Formen von Diskriminierung.

6. Die Arbeitskräfte unterliegen keiner körperlichen Bestrafung, mentalen oder körperlichen Unterdrückung oder Nötigung, verbalen oder körperlichen Misshandlung, sexuellen Belästigung oder sonstigen Arten von Einschüchterung.
7. Von den Arbeitskräften wird nicht verlangt, ihre Ausweispapiere bei irgendetwem zu hinterlegen, soweit nicht gesetzlich vorgeschrieben.
8. Die wöchentliche Arbeitszeit wird gemäß den lokalen und nationalen Gesetzen festgelegt. Sie muss den lokalen Industriestandards entsprechen und darf routinemäßig maximal 48 Stunden pro Woche (Mehrarbeit nicht inbegriffen) nicht überschreiten.
9. Mehrarbeit erfolgt prinzipiell freiwillig und muss gemäß den lokalen und nationalen Gesetzen oder Branchenvereinbarungen bezahlt werden.
10. Eine Mehrarbeit von über 12 Stunden pro Woche ist nur über außergewöhnliche, beschränkte Zeiträume zulässig, in denen zeitliche Zwänge oder die Gefahr eines wirtschaftlichen Schadens bestehen und die Bedingungen hinsichtlich der Mehrarbeit von über 12 Stunden pro Woche zwischen den Arbeitskräften und der Geschäftsführung abgesprochen wurden (**Wechsel von einem gewünschten zu einem verpflichtenden Kriterium!**)
11. Alle Arbeitskräfte erhalten den gleichen Lohn für Arbeiten von gleichem Wert, den gleichen Zugang zur beruflichen Ausbildung und zu Sozialleistungen und die gleichen Chancen auf Beförderung und Besetzung aller verfügbaren Stellen.
12. Die Landwirte führen Strategien und Verfahren für den Umgang mit Beschwerden von Arbeitnehmern ein.

Kriterium 2.2:

Allen Arbeitskräften wird ein sicherer und gesund-erhaltender Arbeitsplatz bereitgestellt.

13. Allen Arbeitskräften wird ein sicherer und gesunder Arbeitsplatz bereitgestellt. Dies umfasst zumindest den Zugang zu sauberem Trinkwasser, einfachen Sanitäreinrichtungen und Schutzausrüstungen.
14. Potenziell gefährliche Tätigkeiten werden nur durch geeignete und sachkundige Personen ausgeführt, die in der sicheren Durchführung solcher Tätigkeiten geschult wurden.
15. Es wird passende und geeignete Schutzkleidung und -ausrüstung bereitgestellt und bei allen potentiell gefährlichen Arbeiten verwendet.
16. An allen ständigen Standorten und bei Feldarbeiten müssen Verbandkästen vorhanden sein, und es ist für eine unverzügliche medizinische Behandlung / Erste Hilfe zu sorgen.
17. Die Landwirte und ihre Mitarbeiter zeigen ihr Bewusstsein in Gesundheits- und Sicherheitsfragen. Relevante Arbeitsschutzrisiken werden identifiziert, und es werden Arbeitsabläufe entwickelt und überwacht, damit die Mitarbeiter richtig mit diesen Gefahren umgehen (**Wechsel von einem gewünschten zu einem verpflichtenden Kriterium!**).

18. Es gibt Unfall- und Notfallregelungen, deren Anweisungen von allen Arbeitskräften klar verstanden werden (**Wechsel von einem gewünschten zu einem verpflichtenden Kriterium!**).

19. Es gibt ein Abmahnsystem, auf das gesetzlich zulässige Sanktionen für Arbeitskräfte folgen, wenn die Sicherheitsanforderungen nicht umgesetzt werden.

20. Die Erzeuger sorgen dafür, dass Maschinen, Geräte und Materialien regelmäßig gewartet werden, um sicherzustellen, dass diese sicher funktionieren.

21. Die Erzeuger sorgen dafür, dass ihre Arbeitnehmer regelmäßige Schulungen zu Sicherheit, Gesundheit, guten landwirtschaftlichen Praktiken und einer nachhaltigen Sojaerzeugung erhalten.

Kriterium 2.3:

Es besteht Freiheit für alle Arbeitskräfte, sich zusammenzuschließen und ihre Interessen in Tarifverhandlungen gemeinsam zu vertreten.

22. Für alle Arbeitskräfte besteht das Recht, einen Verband ihrer Wahl zu gründen und/oder sich ihm anzuschließen.

23. Alle Arbeitskräfte haben das Recht, Tarifverhandlungen durchzuführen.

24. Die effektive Funktion solcher Verbände wird nicht behindert. Die Vertreter werden keiner Diskriminierung ausgesetzt und haben auf Antrag Zugang zu den Mitgliedern am Arbeitsplatz (**Wechsel von einem gewünschtem zu einem verpflichtenden Kriterium**).

Kriterium 2.4:

Alle direkt oder indirekt in dem landwirtschaftlichen Betrieb beschäftigten Arbeitskräfte erhalten einen Lohn, der mindestens den Bestimmungen der nationalen Gesetzgebung und den Branchenvereinbarungen entspricht.

25. Der Bruttolohn entspricht den Bestimmungen der nationalen Gesetzgebung und den Branchenvereinbarungen.

26. Alle Arbeitskräfte verfügen über einen schriftlichen Vertrag in einer Sprache, die sie verstehen. In Ländern, in denen keine Anforderungen an formelle Arbeitsverträge zwischen Arbeitskräften und Arbeitgebern gestellt werden, muss ein anders dokumentierter Nachweis für ein bestehendes Arbeitsverhältnis vorhanden sein (**Wechsel von einem gewünschten zu einem verpflichtenden Kriterium!**).

27. Es gibt eine Überwachung der Arbeitsstunden und der Mehrarbeit (**Wechsel von einem gewünschten zu einem verpflichtenden Kriterium!**).

28. Es erfolgen keine Lohnabzüge für disziplinarische Zwecke, es sei denn, dies ist gesetzlich zulässig. Die gezahlten Löhne werden vom Arbeitgeber aufgezeichnet (**Wechsel von einem gewünschten zu einem verpflichtenden Kriterium!**).

Grundsatz 3: Umweltverantwortung

Standards und Programme für nachhaltiges Soja müssen sicherstellen, dass anhand angemessener Prüfungen gewährleistet ist, dass die Rechtsvorschriften zur Ausdehnung des Sojaanbaus, zur Biodiversität und zum Schutz von Wäldern und Natur eingehalten werden.

Kriterium 3.1:

Die Ausdehnung des Sojaanbaus erfolgt auf rechtmäßige und verantwortungsbewusste Weise, sodass die natürlichen Ökosysteme geschützt werden.

29. Der Landwirt erfüllt die Gesetzgebung, die für die Ausweitung der Sojaproduktion maßgeblich ist (z. B. Landbesitz, Gesetzgebung zur Biodiversität, Forstgesetze, Raumordnungsrichtlinien). Es wird kein Soja auf Boden erzeugt, das nach einem bestimmten Stichdatum im Sinne nationaler Rechtsvorschriften rechtswidrig umgewandelt wurde.

30. Gebiete, die als Schutzgebiete im Natur- und Landschaftsschutz ausgewiesen sind oder anderweitig durch das Gesetz sichergestellt werden, sind zu schützen. Wenn in diesen Gebieten Änderungen stattgefunden haben, muss ihr ehemaliger Zustand wiederhergestellt werden, oder es sind gesetzlich zugelassene Ausgleichsmaßnahmen zu ergreifen.

31. Gebiete mit natürlicher Vegetation rund um Gewässer, steile Böschungen und Hügel und sonstige empfindliche Bereiche des Ökosystems müssen erhalten bzw. wiederhergestellt werden. Feuchtgebiete (Ramsar-Konvention*) sind zu schützen (**Wechsel von einem gewünschten zu einem verpflichtenden Kriterium!**).

32. Landwirte schützen seltene, bedrohte oder gefährdete Wildtierarten auf ihrem Land.

33. In dem landwirtschaftlichen Betrieb muss durch den Erhalt der ursprünglich vorhandenen Vegetation eine hohe Biodiversität erhalten und gesichert werden. Es gibt eine Karte des landwirtschaftlichen Betriebes, auf der die ursprüngliche Vegetation eingezeichnet ist, sowie einen Plan zum Schutz und der Wiederherstellung der ursprünglichen Vegetation.

34. Es wird nach einem bestimmten Stichdatum (spätestens 2020) kein Soja in umgewandelten natürlichen Ökosystemen (Naturwald, ursprüngliche Grasländer, Feuchtgebiete, Sumpfbereiche, Moore, Savannen, Steilhänge und Ufergebiete) angebaut.

Kriterium 3.2:

Produktionsabfälle werden verantwortungsvoll entsorgt.

35. Kraftstoffe, Batterien, Reifen, Schmiermittel, Abwasser und sonstige Abfälle werden in Übereinstimmung mit der nationalen Gesetzgebung sachgerecht gelagert und entsorgt.

36. Das Verbrennen von Ernterückständen und Abfällen oder als Teil der Rodung der Vegetation auf irgendeinem Teil des Grundbesitzes ist nicht zulässig, es sei denn, dies ist zum Trocknen der Ernte erforderlich oder wird durch die nationale Gesetzgebung als eine Sanitärmaßnahme vorgeschrieben.

37. Es werden Maßnahmen ergriffen, um Abfälle weitestgehend zu reduzieren oder zu recyceln (**Wechsel von einem gewünschten zu einem verpflichtenden Kriterium!**).

38. Die Landwirte sorgen dafür, dass kein Abwasser, keine chemischen Rückstände und keine mineralischen und organischen Substanzen ablaufen.

Kriterium 3.3:

Es besteht das Bemühen, die Verwendung von fossilen Brennstoffen zu reduzieren.

39. Die Verwendung fossiler Brennstoffe wird überwacht (**Wechsel von einem gewünschten zu einem verpflichtenden Kriterium!**).

40. Die Landwirte reduzieren die Nutzung von fossilen Brennstoffen, z. B. durch Einführung von Techniken der Präzisionslandwirtschaft, Regelfahrspurverfahren oder leichteren Maschinen (**Wechsel von einem gewünschten zu einem verpflichtenden Kriterium!**).

41. Die Landwirte bemühen sich aktiv um eine Kohlenstoffbindung im Boden, z. B. durch pfluglose Bodenbearbeitung, das Pflanzen von Deckfrüchten oder Zwischenfruchtbau.

Grundsatz 4: Gute landwirtschaftliche Praxis

Die Landwirte können ihre Produktion nachhaltiger gestalten, indem sie Techniken der Präzisionslandwirtschaft anwenden und Fachwissen über einschlägige Good Practices zur Produktionsverbesserung integrieren. Gute landwirtschaftliche Praktiken beginnen bei einem gesunden Boden, der in der Lage ist, Wasser zu speichern und die Pflanzen mit Nährstoffen zu versorgen. Gesunde Böden sind die Grundlage für gesunde Pflanzen. Falls Agrochemikalien verwendet werden, hat dies mit Umsicht zu erfolgen, um so mögliche Schäden für Menschen, Pflanzen und die Umwelt zu minimieren.

Kriterium 4.1:

Die Qualität und die Versorgung mit Oberflächen- und Grundwasser werden erhalten oder verbessert.

42. Es werden Prinzipien der guten landwirtschaftlichen Praxis* umgesetzt, um indirekte und lokalisierte Auswirkungen auf die Qualität des Oberflächen- und Grundwassers durch chemische Rückstände, Düngemittel und Erosion oder sonstige Ursachen zu minimieren.

** zum Beispiel durch den Erhalt von Pufferzonen am Rande von Gewässern, Abwasseraufbereitung, Präzisionslandwirtschaft, usw.*

43. Alle direkten Anzeichen einer lokalisierten Verunreinigung des Grund- oder Oberflächenwassers werden gemeldet und in Zusammenarbeit mit den lokalen Behörden überprüft.

44. Bei der Bewässerung wird die maßgebliche Gesetzgebung eingehalten.

45. Die Landwirte sorgen dafür, dass ihre Handlungen (z. B. Wasserentnahme) empfindliche Feuchtgebiete oder Sümpfe in der Nähe ihres Betriebs nicht beeinträchtigen.

46. Es gibt ein geeignetes System, um die Wirksamkeit der Praktiken zum Schutz der Wasserqualität nachzuweisen.

47. Der Wasserverbrauch im Betrieb wird sorgfältig überwacht. Wo immer möglich, werden Maßnahmen zur Reduzierung des Wasserverbrauchs eingeführt.

Kriterium 4.2:

Die Bodenqualität wird erhalten bzw. verbessert und es werden Maßnahmen zur Vermeidung von Erosion getroffen.

48. Der Landwirt hat die Kenntnisse über Techniken* zum Erhalt und zur Kontrolle der Bodenqualität (physikalisch, chemisch und biologisch), und die entsprechenden Techniken werden umgesetzt.

** z.B. Präzisionslandwirtschaft, Direktsaat, Fruchtwechsel, Hanganbau, grasbewachsene Wasserläufe, Terrassenkultur, stickstofffixierende Pflanzen, Gründünger und Agroforstwirtschaft*

49. Der Landwirt hat die Kenntnisse über Techniken* zur Vermeidung der Bodenerosion, und die entsprechenden Techniken werden umgesetzt.

** z.B. Hangparalleles Pflügen, Terrassenkultur, Zwischenfrüchte, Konservierende Bodenbearbeitung und Aufstellen von Windbrechern.*

50. Es gibt ein geeignetes Überwachungssystem, um nachzuweisen, dass diese Praktiken zum Schutz der Bodenqualität und zur Vermeidung der Bodenerosion umgesetzt werden (**Wechsel von einem gewünschten zu einem verpflichtenden Kriterium!**).

51. Die Landwirte verbessern den Boden durch Fruchtwechsel (mindestens 2 Früchte).

52. Die Landwirte verbessern ihre Böden und verhindern eine Bodenverdichtung durch pfluglose Bodenbearbeitungsverfahren.

53. Die Landwirte verbessern ihre Böden durch das Pflanzen von Deckfrüchten und Zwischenfruchtbau.

Kriterium 4.3:

Die in den Stockholmer und Rotterdamer Übereinkommen aufgelisteten Agrochemikalien werden nicht verwendet und die Anwendung von Agrochemikalien erfolgt in Übereinstimmung mit der guten fachlichen Praxis.

54. Es werden keine in den Stockholmer und Rotterdamer Übereinkommen aufgelisteten Agrochemikalien verwendet.

55. Die Erzeuger haben sicherzustellen, dass jegliche Verwendung von biologischen Pflanzenschutzmitteln den nationalen Rechtsvorschriften entsprechen.

56. Die Anwendung von Agrochemikalien (Pflanzenschutz- und Düngemittel) wird dokumentiert. Der Umgang, die Lagerung, Sammlung und Entsorgung von

agrochemischen Abfällen und leeren Agrochemikalien-Behältern werden überwacht. Die Verwendung, Lagerung und Entsorgung von Agrochemikalien stehen im Einklang mit den fachlichen Empfehlungen und den geltenden gesetzlichen Bestimmungen.

57. Im Umkreis von 30 Metern (oder mehr, wenn gesetzlich vorgeschrieben) von besiedelten Gebieten oder Wasserläufen werden keine Pflanzenschutzmittel ausgebracht, und es werden alle notwendigen Vorsichtsmaßnahmen getroffen, um zu verhindern, dass Menschen kürzlich gespritzte Gebiete betreten.

58. Agrochemikalien müssen unter Verwendung von Methoden ausgebracht werden, die den Schaden für die menschliche Gesundheit, die Tier- und Pflanzenwelt, die Biodiversität und die Wasser- und Bodengüte minimieren.

59. Die Ausbringung von Pflanzenschutzmitteln per Flugzeug wird so durchgeführt, dass sie keine Auswirkungen auf besiedelte Gebiete und Wasserläufe hat. Vor der Ausbringung per Flugzeug werden die Anwohner im Umkreis von 500 m (oder mehr, wenn gesetzlich vorgeschrieben) von der geplanten Ausbringung informiert. Es werden keine Pflanzenschutzmittel der WHO Klassen Ia, Ib und II per Flugzeug im Umkreis von 500 m (oder mehr, wenn gesetzlich vorgeschrieben) von besiedelten Gebieten und Wasserläufen ausgebracht.

60. Es werden keine Chemikalien aus dem „Dreckigen Dutzend“ von PAN oder der Kategorien WHO 1A, 1B und 2 verwendet.

Kriterium 4.4:

Die negativen Auswirkungen von Pflanzenschutzmitteln auf die Umwelt und Gesundheit werden durch die Umsetzung von systematischen, anerkannten Techniken der integrierten Anbaumethoden reduziert.

61. Bei der Verwendung von Pflanzenschutzmitteln werden die gesetzlichen Anforderungen (oder professionellen Empfehlungen) im Herkunftsland beachtet, und es werden Maßnahmen zur Vorbeugung von Resistenzen getroffen.

62. Es werden geeignete Maßnahmen umgesetzt, um die Koexistenz verschiedener Produktionssysteme zu ermöglichen (**Wechsel von einem gewünschten zu einem verpflichtenden Kriterium!**).

63. Die Landwirte wenden integrierte Pflanzenbautechniken an. Dazu gehören eine angemessene und kontinuierliche Überwachung der Pflanzengesundheit, die Verwendung von nicht chemischen und chemischen Pflanzenschutzmitteln und Maßnahmen zur Verbesserung der Widerstandskraft der Pflanzen.

64. Es werden systematische Maßnahmen zur Überwachung, Kontrolle und Minimierung der Ausbreitung von invasiven eingeführten Arten und neuen Schädlingen geplant und umgesetzt.

65. Die Landwirte verfügen über einen Plan für einen integrierten Pflanzenbau, der u. a. Ziele zur langfristigen Reduzierung von potenziell schädlichen Pflanzenschutzprodukten enthält.

Grundsatz 5: Einhaltung der gesetzlichen Landnutzung / Bodenrechte

Nach Auffassung von FEFAC kommt es entscheidend darauf an, dass die Sojaerzeugung und deren Ausdehnung nur auf Flächen erfolgt, bei denen die Eigentumsverhältnisse eindeutig und unstrittig feststehen. In Gebieten mit einer Ausdehnung des Sojaanbaus kann es vorkommen, dass unterschiedliche Ansprüche auf Landparzellen bestehen oder dass die Landrechte indigener Völker und der örtlichen Gemeinschaften unzureichend geschützt sind. Programme und Standards, die dem Benchmarking-Test unterzogen werden, müssen sicherstellen, dass Soja nur auf Flächen erzeugt wird, bei denen die Eigentumsverhältnisse unstrittig sind.

Kriterium 5.1:

Die gesetzlichen Landnutzungsrechte sind klar festgelegt und nachweisbar.

66. Es gibt einen dokumentierten Nachweis für die Landnutzungsrechte (z.B. Eigentumsurkunde, Mietvertrag, Gerichtsbeschluss, usw.).

Kriterium 5.2:

In Gebieten mit traditionellen Landnutzern werden Konflikte um die Landnutzung vermieden oder gelöst.

67. Die Erzeuger sorgen dafür, dass im Vorfeld neuer Aktivitäten (Erwerb oder Erschließung von Land), die die Rechte, die Gebiete, die Ressourcen, die Lebensgrundlage und die Lebensmittelsicherheit von indigenen Völkern und den örtlichen Gemeinschaften beeinträchtigen könnten, vorab und nach umfassender Aufklärung deren Einwilligung eingeholt wird.

68. Es gibt keine Umwandlung von Land, für das ein nicht geschlichteter und strittiger Anspruch auf die Landnutzung durch traditionelle Landnutzer besteht, ohne Zustimmung beider Parteien.

69. Im Falle strittiger Nutzungsrechte wird eine umfassende, mitbestimmte und dokumentierte Bewertung der Rechte der Gemeinschaft durchgeführt und die Empfehlungen aus der Bewertung werden befolgt (**Wechsel von einem gewünschten zu einem verpflichtenden Kriterium!**)

Grundsatz 6: Schutz der Beziehungen zur Gemeinschaft

Landwirte produzieren nicht für sich allein, sondern haben die Sorgen ihrer Kunden, von Lieferkettenakteuren und von Nachbarn zu berücksichtigen. Es ist wichtig, dass die Landwirte offen für Fragen und Bedenken und für ihre Nachbarn (andere Landwirte, örtliche Gemeinschaften oder indigene Völker) ansprechbar sind. Daher enthalten die FEFAC-Leitlinien für die Sojabeschaffung 2021 auch Kriterien für die Kommunikation mit anderen und den adäquaten Umgang mit Beschwerden.

Kriterium 6.1:

Es wird ein Verfahren zur Klärung von Klagen und Beschwerden eingeführt, das den lokalen Gemeinschaften und traditionellen Landnutzern zur Verfügung steht.

70. Mit den Beschwerden wird in geeigneter Weise umgegangen. Es wird ein dokumentierter Nachweis der erhaltenen Klagen und Beschwerden aufbewahrt.

71. Falls eine zuständige Behörde von dem Landwirt verlangt, auf bestimmte Weise auf eine Klage oder Beschwerde zu reagieren, tut der Landwirt dies fristgerecht.

72. Das Beschwerdeverfahren (z.B. schriftliches Beschwerdeformular, das per E-Mail, Telefon oder Briefpost abrufbar ist) ist transparent, wurde kundgetan und steht den lokalen Gemeinschaften und traditionellen Landnutzern zur Verfügung (**Wechsel von einem gewünschten zu einem verpflichtenden Kriterium!**)

Kriterium 6.2:

Es stehen Wege für die Kommunikation und den Dialog mit der lokalen Gemeinschaft zu Themen bezüglich der Tätigkeiten rund um den Sojaanbau und dessen Auswirkungen zur Verfügung.

73. Es gibt Kommunikationswege (schriftliche Nachricht oder Website mit folgenden Angaben: E-Mail, Mobiltelefon, Briefkasten), welche die Kommunikation zwischen den Landwirten und der Gemeinschaft in angemessener Weise ermöglichen. Die Kommunikationswege wurden den lokalen Gemeinschaften kundgegeben.

Prüfung

Durch das überarbeitete Prüfsystem ist glaubhaft und dauerhaft gewährleistet, dass alle Kriterien erfüllt sind. Im Vergleich zu den Leitlinien von 2015 wurden einige Elemente ergänzt: Voraussetzungen für die Teilnahme am Benchmarking-Verfahren, Prüfungsanforderungen sowie spezielle Anforderungen für die Überprüfung der Kriterien gegen Landumwandlung. Letztere sind vor allem für das Transparenz-Tool gegen Landumwandlung relevant.

Voraussetzungen für das Benchmarking

Für Systeme, für die ein (erneutes) Benchmarking durchgeführt werden soll, muss die Standarddokumentation online auf der zugehörigen Website oder einer separaten Website zum jeweiligen Angebot an nachhaltigem Soja veröffentlicht werden. Alle beteiligten Stakeholder müssen in der Lage sein, die Unterlagen problemlos zu finden. Die Dokumentation muss eine deutliche Beschreibung des Prüfungssystems sowie (sofern zutreffend) des Konzepts gegen Landumwandlung umfassen. Für sämtliche Systeme muss die neueste Fassung des jeweiligen Standards in der Sustainability Map des ITC veröffentlicht sein. Sämtliche Änderungen an den Standards sind dem ITC und der FEFAC mitzuteilen.

Prüfungsvoraussetzungen

Die Fassung der FEFAC-Leitlinien von 2015 enthielt einen Entscheidungsbaum mit zwei verschiedenen Wegen für die Überprüfung der Soja-Standards. Der erste dieser Wege bezog sich auf eine Zertifizierung einzelner Landwirte, der zweite auf ein von Dritten verifiziertes internes Kontrollsystem. Beide Möglichkeiten werden von FEFAC weiterhin akzeptiert. Im nachstehenden Abschnitt werden die Anforderungen für eine **Zertifizierung** bzw. **Verifizierung** aufgeführt.

Möglichkeit 1: Zertifizierung von Landwirten

Die Zertifizierung von Landwirten basiert auf dem Grundsatz, dass eine externe Drittpartei (Zertifizierungsstelle) die Verfahren im Betrieb vor Ort kontrolliert. Nach den FEFAC-Leitlinien für die Sojabeschaffung von 2021 sind Zertifizierungssysteme glaubwürdig, wenn alle nachstehenden Elemente vorhanden sind:

- Audits werden von einer Drittpartei durchgeführt, die gemäß ISO 17021⁸ oder ISO 17065⁹ akkreditiert ist.
- Die Akkreditierung der Drittpartei ist durch eine nationale Akkreditierungsstelle, die dem International Accreditation Forum (IAF)¹⁰ angehört, oder gemäß ISO 17011¹¹ erfolgt.
- Das vorgeschriebene Verfahren für den Erhalt der Zertifizierung ist deutlich beschrieben.
- Es gibt einen klaren schriftlichen Ablauf für die Bestimmung der Stichprobengröße (bei Gruppenzertifizierung) und die Häufigkeit der Audits ist bekannt (≤ 3 Jahre).

⁸ <https://www.iso.org/standard/61651.html>

⁹ <https://www.iso.org/standard/46568.html>

¹⁰ <https://iaf.nu/en/home/>

¹¹ <https://www.iso.org/standard/67198.html>

- Die Gültigkeitsdauer der Zertifizierung wird angegeben (≤ 5 Jahre).
- Die Landwirte erhalten ein Exemplar des Audit-Berichts.
- Es sind klare Abläufe zum Umgang mit Nichtkonformitäten vorhanden.
- Es gibt ein Verfahren für Beschwerden von Landwirten oder Kunden an den Standardgeber (z. B. Beschwerdeformular auf der Website) und dieses ist gut und leicht zugänglich.

Möglichkeit 2: Externe Verifizierung eines internen Kontrollsystems

Bei bestimmten Soja-Standards und Programmen kommt ein internes Kontrollsystem zum Einsatz, das von einer unabhängigen, externen Drittpartei verifiziert wird. Nach den FEFAC-Leitlinien für die Sojabeschaffung sind verifizierte interne Kontrollsysteme glaubwürdig, wenn alle nachstehenden Elemente vorhanden sind:

- Es gibt ein internes Kontrollsystem, das Abläufe und verwaltungstechnische Anforderungen umfasst, die gewährleisten, dass alle Landwirte die Kriterien erfüllen.
- Das interne Kontrollsystem muss Folgendes beinhalten:
 - Einen klaren schriftlichen Ablauf zur Gruppenstichprobe auf der Grundlage einer Risikobewertung (je höher die Gefahr der Nichtkonformität, desto strenger müssen die Verifizierungsanforderungen sein)
 - Klare Abläufe zum Umgang mit Nichtkonformitäten
 - Ein leicht zugängliches Verfahren für Beschwerden der Landwirte an den Standardgeber
 - Die Unterlagen zum internen Kontrollsystem sind für externe Parteien auf Anfrage zugänglich
- Es ist eine unabhängige Drittpartei beteiligt, die jährlich einige Landwirte im Wege einer Stichprobe überprüft (mindestens 10 % der Gesamtzahl der Landwirte) und alle zwei Jahre die Gestaltung, Implementierung und Ergebnisse des internen Kontrollsystems beurteilt.
- Die Drittpartei erfüllt die nachstehenden Anforderungen:
 - Audits werden von einer Drittpartei durchgeführt, die gemäß ISO 17021 oder ISO 17065 akkreditiert ist oder nach Verfahren vorgeht, die nachweislich den Verfahren für ISO 17021/ISO 17065 gleichwertig sind.
 - Die Akkreditierung der Drittpartei ist durch eine nationale Akkreditierungsstelle, die dem International Accreditation Forum (IAF) angehört, oder gemäß ISO 17011 erfolgt.
- Der Bericht der Drittpartei (alle 2 Jahre) über die Beurteilung der Qualität des internen Kontrollsystems wird auf Anfrage bereitgestellt. Im Rahmen des Benchmarkings kann die FEFAC diese Informationen anfordern, um die Einhaltung ihrer Kriterien zu überprüfen.

Transparenz in Bezug auf Konzepte für umwandlungsfreies Soja auf dem Markt

FEFAC hat einen Qualifikationsmechanismus und ein Transparenz-Tool für mehr Markttransparenz zu auf dem Markt verfügbarem umwandlungsfreiem Soja entwickelt. In diesem Abschnitt werden beide Elemente genauer erläutert.

Qualifikationsmechanismus für umwandlungsfreies Soja

Ihrem Auftrag zur Verbesserung der Markttransparenz zu umwandlungsfreiem Soja gemäß hat die FEFAC einen Qualifikationsmechanismus für umwandlungsfreies Soja erarbeitet, bei dem die geschützten Biome, das Stichdatum, das Rückverfolgbarkeitsmodell und der Sicherungsmechanismus, der die Umwandlungsfreiheit des Sojas auf verlässliche Weise garantiert, berücksichtigt werden. Diese vier Schlüsselemente für die Qualifikation werden hier einzeln beleuchtet. Soja-Systeme, die die Anforderungen des Qualifikationsmechanismus erfüllen, werden im Transparenz-Tool auf der FEFAC-Seite der Sustainability Map des ITC veröffentlicht.

Kriterium der Umwandlungsfreiheit in den Leitlinien

Wie oben bereits erwähnt, handelt es sich bei der Umwandlungsfreiheit um ein wünschenswertes (freiwilliges) Kriterium. Für alle Standards, die dieses Kriterium erfüllen, sollten im Qualifikationsmechanismus für die Umwandlungsfreiheit zusätzliche Angaben gemacht werden. Die Formulierung dieses wünschenswerten Kriteriums lautet wie folgt:

34. Es wird nach einem bestimmten Stichdatum kein Soja in umgewandelten natürlichen Ökosystemen (Naturwald, ursprüngliche Grasländer, Feuchtgebiete, Sumpfbereiche, Moore, Savannen, Steilhänge und Ufergebiete) angebaut.

Schutz natürlicher Ökosysteme

Damit ein Standard im Transparenz-Tool erscheinen kann, sind klare Bestimmungen zur Nichtumwandlung von natürlichen Ökosystemen erforderlich. Darin muss ausdrücklich angegeben sein, welche natürlichen Ökosysteme geschützt werden und ab welchem Stichdatum (Monat + Jahr) dies der Fall ist (spätestens ab 2020). FEFAC ist zu dem Schluss gekommen, dass die verschiedenen Standards und Programme für eine nachhaltige Sojaerzeugung auf drei verschiedene Arten einen angemessenen Schutz von natürlichen Ökosystemen glaubhaft gewährleisten können:

1. Durch Angabe bestimmter natürlicher Ökosysteme, die nach einem bestimmten Stichdatum (spätestens 2020) nicht umgewandelt werden dürfen (Naturwald, ursprüngliche Grasländer, Feuchtgebiete, Sumpfbereiche, Moore, Savannen, Steilhänge und Ufergebiete). Dabei sind die Begriffsbestimmungen aus dem Accountability Framework einzuhalten. Der Ansatz aus der Erneuerbare-Energien-Richtlinie gilt hier als verlässliche Garantie dafür, dass nach einem Stichtag im Januar 2008 keine Umwandlung mehr erfolgt (ist).
2. Durch den Schutz bestimmter Gebiete mit „hohem Erhaltungswert“ (High Conservation Value/HCV) nach einem bestimmten Stichdatum. In diesem Fall verlangt FEFAC die Durchführung einer offiziellen HCV-Prüfung, die auf Anfrage bereitgestellt wird.
3. Durch ein absolutes Verbot der Umwandlung aller Arten von natürlichen Ökosystemen für landwirtschaftliche Zwecke nach einem bestimmten Stichdatum.

Hinweis: Sämtliche Standards, die den Benchmarking-Test bestanden haben UND auf der Liste der freiwilligen Nachhaltigkeitsstandards aufgeführt sind, für die die Europäische Kommission die Kompatibilität mit den Nachhaltigkeitskriterien der überarbeiteten Erneuerbare-Energien-Richtlinie (EU) 2018/2001¹² genehmigt/akzeptiert hat, werden automatisch für das Transparenz-Tool zugelassen.

Stichdaten

Bei sämtlichen Systemen, die im Transparenz-Tool enthalten sind, wird ein Stichdatum angegeben, das nicht nach 2020 liegt. Außerdem ist es in dem Transparenz-Tool möglich, nach zwei Zeiträumen für Stichdaten zu filtern:

- 2007-2009
- 2010-2020

Die beiden Zeiträume schließen sich gegenseitig aus und decken gemeinsam den gesamten möglichen Zeitraum ab. Sie bilden so eine Ergänzung zur Datenbank des ITC. Die beiden Zeiträume entsprechen verschiedenen Ambitionsstufen: In manchen Märkten gelten noch neuere Stichdaten als annehmbar bzw. anspruchsvoll, während andere nur Systeme mit Stichdaten in den Jahren 2008/2009 als glaubwürdig anerkennen.

Darüber hinaus kann auch für Systeme, zu denen Angaben zum CO₂-Fußabdruck des Sojas bereitgestellt werden (unabhängig davon, ob nachgewiesen wird, dass in den letzten 20 Jahren kein Land umgewandelt wurde), eine Listung beantragt werden.

Modelle für die Rückverfolgbarkeit von Lieferketten

Je nach Marktnachfrage sind verschiedene Lieferkettenlösungen für umwandlungsfreies Soja verfügbar. Einige Systembetreiber bieten auch mehr als ein Rückverfolgbarkeitsmodell für ihr umwandlungsfreies Soja an. FEFAC nimmt für sich nicht in Anspruch, die Vorschriften und Leitlinien der verschiedenen Modelle festzulegen. Nützliche Informationen und Verweise zu diesen Modellen enthält die neue Norm ISO-22095¹³. Folgende Rückverfolgbarkeitsmodelle sind am Markt und für die Filterfunktion verfügbar:

- Book and Claim (Credits)
- Massenbilanz
- Massenbilanz pro Flächeneinheit
- Segregation

Sicherung

Zahlreiche Stakeholder haben die Notwendigkeit einer transparenten Kontrolle des Nichtumwandlungsclaims hervorgehoben. Der Accountability Framework bietet anhand des Operational Guidance on Monitoring and Verification¹⁴ und des Leitfadens für bestimmte Biome

¹² <https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/?uri=CELEX:32018L2001>

¹³ <https://www.iso.org/standard/72532.html>

¹⁴ <https://accountability-framework.org/operational-guidance/monitoring-and-verification/>

eine Orientierungshilfe für diese Kontrolle. FEFAC hat diese Angaben in die folgenden Anforderungen für ein adäquates Sicherheitslevel umgesetzt:

- Überprüfung des Nichtumwandlungsclaims anhand von Satellitenbildern mit einer Auflösung von 30 Metern (oder höher). Für Gegenden, zu denen kontextspezifische Daten verfügbar sind, sollten diese verwendet werden (z. B. PRODES Amazon, PRODES Cerrado).
- Das Nichtumwandlungskriterium muss von einer unabhängigen Drittpartei überprüft werden, die mit der Überprüfung der Einhaltung sämtlicher Standardkriterien beauftragt wurde. Die unabhängige Drittpartei muss über das für die Interpretation von Satellitenbildern erforderliche Fachwissen verfügen.
- Die Satellitenbilder und die Methode, die für die Bestimmung und Unterscheidung der verschiedenen Arten von Ökosystemen verwendet werden, müssen in öffentlich verfügbaren Unterlagen zum Standard beschrieben sein.
- Der Standardgeber hat die Satellitenkarten sämtlicher zertifizierter Betriebe (der Gruppe) zu sammeln und aufzubewahren und sie auf Anfrage zu übermitteln.
- Wenn ein Standard in einer Region eingeführt wird, in der ein Umwandlungsrisiko besteht, ist anhand gebietsspezifischer Satellitenbilder und anderer öffentlich verfügbarer Quellen, die klar belegen, dass die Umwandlung natürlicher Flächen kein Problem darstellt, der genaue Nachweis zu erbringen, dass keine Umwandlung erfolgt.

Transparenz-Tool

Das Transparenz-Tool für umwandlungsfreies Soja, das unter folgendem Link einsehbar ist: <https://sustainabilitygateway.org/european-feed-manufacturers-federation-fefac-soy-benchmarking-tool/>, bietet eine zusätzliche Funktion für die überarbeiteten FEFAC-Leitlinien und das zugehörige Benchmarking. In dem Tool werden diejenigen Soja-Systeme angezeigt, die den Qualifikationsmechanismus erfolgreich absolviert haben. Die Benutzer können die Systeme anhand von verschiedenen Aspekten vergleichen: Bestimmungen zur Nichtumwandlung, Stichdaten und Rückverfolgbarkeitsmodelle.